



**Kosten-Nutzen-Analyse gemäß §§ 79 Abs. 3
und 90 Abs. 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz**

7. März 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Kurzüberblick.....	1
2.	Einleitung und Anforderungen.....	1
3.	Abfrage im Zuge der Kosten-Nutzen-Analyse	2
3.1.	Energiegemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften	2
3.2.	Netznutzungsentgelte Strom	2
3.3.	Netzzutrittsentgelte Strom	2
3.4.	Netzbereitstellungsentgelte Strom.....	3
3.5.	Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte Strom	3
3.6.	Netzzutrittsentgelte Gas	3
3.7.	Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte Gas	4
3.8.	Erneuerbaren-Förderpauschale.....	4
4.	Auswertung und Ergebnisse	4
4.1.	Energiegemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften	4
4.2.	Netznutzungsentgelte Strom	7
4.3.	Netzzutrittsentgelte Strom	7
4.4.	Netzbereitstellungsentgelte Strom.....	8
4.5.	Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte Strom	9
4.6.	Netzzutrittsentgelte Gas	9
4.7.	Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte Gas	9
4.8.	Erneuerbaren-Förderpauschale.....	9
5.	Fazit und Einschätzungen	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl regionaler und lokaler Energiegemeinschaften in Österreich.....	5
Abbildung 2: Anzahl der Zählpunkte regionaler und lokaler Energiegemeinschaften in Österreich.....	5
Abbildung 3: Abgabemengen regionaler und lokaler Energiegemeinschaften in Österreich	6

1. Kurzübersicht

- **Deutlicher Anstieg der Energiegemeinschaften im ersten Halbjahr 2023.**
 - **Reduzierte Netznutzungsentgelte für den Bezug aus der Energiegemeinschaft führen zu Erlösdifferenzen von rund 110 Tausend Euro im Jahr 2023.**
 - **Hohe Kosten für den Netzanschluss von Erneuerbare-Erzeugungsanlagen stehen geringen Einnahmen aus pauschalen und zusätzlichen Netzanschlusskosten gegenüber.**
 - **Trotz separater Netzzutrittsentgelte nur eine neue Biogasanlage am Netz.**
-

2. Einleitung und Anforderungen

Die E-Control hat gemäß § 90 Abs. 4 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (**EAG**)¹ bis zum Ende des ersten Quartals 2024 eine Kosten-Nutzen-Analyse zu § 73 Abs. 1 und 5, §§ 52 Abs. 2a, 54 Abs. 3, 4 und 6, 55 und 58a des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes 2010 (**EIWOG 2010**)² sowie §§ 75 und 78a des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (**GWG 2011**)³ zu veröffentlichen. Weiters hat sie ebenfalls gemäß § 79 Abs. 3 EAG eine auf Basis nachvollziehbarer Daten und unter Berücksichtigung der Evaluierung gemäß § 91 Abs. 3 EAG Kosten-Nutzen-Analyse dahingehend durchzuführen, ob eine angemessene und ausgewogene Beteiligung der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie Bürgerenergiegemeinschaften gemäß § 16b EIWOG 2010 an den Systemkosten sichergestellt ist. Die Kosten-Nutzen-Analyse gemäß § 79 Abs. 3 EAG ist bis zum Ende des ersten Quartals 2024 zu veröffentlichen und soll Entscheidungsgrundlage für die Festlegung oder Anpassung von bestehenden Regelungen sein, die eine ausgewogene Beteiligung der Energiegemeinschaften an den Systemgesamtkosten (dazu zählt neben den Kosten für Ausgleichsenergie auch die Netzentgelte und Aufbringung der Fördermittel nach dem EAG) sicherstellen.

Den Kosten-Nutzen-Analysen ging jeweils eine Datenerhebung unter Strom- und Gasnetzbetreibern den voraus, welche folgend in einem Bericht vertiefend vorgestellt werden. Im Zentrum der Analyse gemäß § 90 Abs. 4 EAG steht dabei, inwiefern die jeweils in der leg. cit. angeführten Ausnahmebestimmungen zur Erreichung der Erneuerbaren-Ziele gemäß § 4 EAG beigetragen haben. Die Analyse gemäß § 79 Abs. 3 hingegen hat zum Ziel, Aufschluss darüber zu geben, ob eine angemessene Beteiligung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie Bürgerenergiegemeinschaften an den Systemkosten sichergestellt ist. Die E-Control ist infolgedessen aufgefordert, die Kosten der einzelnen Maßnahmen sowie die finanziellen Auswirkungen auf andere Netzbenutzer zu quantifizieren und anschließend zu bewerten. Das Betrachtungsjahr ist 2023. Folgende Themenbereiche werden unter Berücksichtigung der soeben dargestellten gesetzlichen Anforderungen in diesem Bericht daher abgedeckt:

- Energiegemeinschaften
- Netznutzungsentgelte Strom
- Netzzutrittsentgelte Strom

¹ BGBl. I Nr. 150/2021 idF BGBl. I Nr. 198/2023.

² BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 145/2023.

³ BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 145/2023.

- Netzbereitstellungsentgelte Strom
- Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte Strom
- Netzzutrittsentgelte Gas
- Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte Gas
- Erneuerbaren-Förderpauschale

3. Abfrage im Zuge der Kosten-Nutzen-Analyse

3.1. Energiegemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften

Das Ziel dieses Kapitels ist es, die allgemeine Lage der Energiegemeinschaften in Österreich aus Sicht der Netzbetreiber darzustellen und zu bewerten. Hierzu wurden Daten zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) und Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) von den österreichischen Verteilernetzbetreibern abgefragt. Neben den reinen Informationen über die Anzahl der Gemeinschaften und der Verbrauchsanlagen wurden auch Daten über die Energiemengen sowie den Aufwand und Nutzen für das Netz durch die Gemeinschaften eingeholt.

3.2. Netznutzungsentgelte Strom

Gemäß § 52 Abs. 2a EIWOG 2010 ist für Netzbenutzer:innen einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft iSd § 16c EIWOG 2010 das Netznutzungsentgelt für den Verbrauch, der durch die zugeordnete eingespeiste Energie abgedeckt ist, gesondert festzulegen. Dabei werden entweder die Kosten der Netzebene 7 (Lokalbereich) oder bei Nutzung von Netzebene 5 auch die Kosten der Netzebenen 5, 6 und 7 (Regionalbereich) herangezogen, die gewälzten Kosten der überlagerten Netzebenen gemäß § 62 EIWOG 2010 jedoch nicht berücksichtigt. Die E-Control hat dabei für den Lokal- und Regionalbereich jeweils einen bundesweit einheitlichen Wert auf Basis einer Durchschnittsbetrachtung der gewälzten Kosten zu bestimmen. Dies wurde mit der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – 2. Novelle 2021, BGBl. II Nr. 438/2021, umgesetzt. Der prozentuelle Abschlag für den „Ortsnetztarif“ ist bei wesentlichen Änderungen zu adaptieren.

Um die Effektivität des gesonderten Netznutzungsentgeltes für Energiegemeinschaften anhand von Erlösdifferenzen auszuwerten, greift die Behörde einerseits auf vorausgegangene Abfragen zurück und forderte andererseits die Unternehmen dazu auf, die Mengen und Zählpunkte offenzulegen, welche im ersten Halbjahr 2023 für Energie-Gemeinschaften abgerechnet wurden.

3.3. Netzzutrittsentgelte Strom

Gemäß § 54 Abs. 3 EIWOG 2010 ist für den Anschluss von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger ein nach der Engpassleistung gestaffeltes, pauschales Netzzutrittsentgelt nach Maßgabe des § 54 Abs. 4 EIWOG 2010 zu verrechnen. Sofern die tatsächlichen Kosten für den Anschluss der Erzeugungsanlage mehr als 175 Euro pro kW betragen, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbenutzer gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber ist allerdings zu einer detaillierten Kostenaufstellung inklusive Begründung verpflichtet. Des Weiteren sind gemäß § 54 Abs. 6 EIWOG 2010 Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas, die eine Mindestleistung von 1 MW aufweisen, bis zu einem Netzanschlussquotienten von 200 lfm/MWel vereinbarter Leistung vom Netzzutrittsentgelt befreit.

Durch einen Vergleich der Kosten für Netzzutritte durch erneuerbare Anlagen im Vergleich zu verrechneten Pauschalen und den erstatteten Zusatzkosten bei Überschreitung der 175 Euro pro kW Grenzwelle können die Kostenanteile für Erzeuger und Netzbetreiber offengelegt werden. Hierfür erhob die E-Control, welche Kosten für Netzzutritte von Erzeugungsanlagen gemäß § 54 Abs. 3 und 4 EIWOG 2010 seit Inkrafttreten der Regelung (28.7.2021) angefallen sind und wie hoch die verrechneten Pauschalen sowie die vereinnahmten zusätzlichen Netzzutrittsentgelte über der im Gesetz festgelegten Grenze von 175 EUR/kW für die Pauschalierung waren. Außerdem wurden Informationen darüber angefordert, ob Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas gemäß § 54 Abs. 6 EIWOG 2010 ans Netz angeschlossen worden sind und, falls ja, mit welchen damit verbundenen nicht verrechneten Kosten und Bezugsleistungen. Damit soll bewertet werden, ob die im Gesetz gesetzten Anreize zu Neuanschlüssen derartiger Anlagen geführt haben und zu welchen Kosten dies geschehen ist.

3.4. Netzbereitstellungsentgelte Strom

Entnehmer:innen zahlen das Netzbereitstellungsentgelt bei Erstellung des Netzanschlusses oder bei Überschreitung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses. Es bemisst sich nach dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung und hat dadurch gemeinhin keinen Einfluss auf die Erzeuger:innen (erneuerbarer Energie). Eine Ausnahme stellen wiederum Betreiber von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas dar, die vom Netzbereitstellungsentgelt befreit sind, sofern die Anlage ausschließlich erneuerbare elektrische Energie bezieht, nicht in das Gasnetz einspeist und eine Mindestleistung von 1 MW aufweist. Aufgrund der Tatsache, dass Erzeuger nicht vom Netzbereitstellungsentgelt betroffen sind, ist eine klassische Kosten-Nutzen-Analyse in diesem Zusammenhang nicht möglich.

3.5. Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte Strom

Laut § 58a EIWOG 2010 ist es der E-Control gestattet, abweichende Netznutzungsentgelte für Forschungs- und Innovationsprojekte festzulegen. Im Fokus steht dabei die Förderung wichtiger Eckpfeiler der Energiewende wie Ausbau und Integration von Erneuerbaren, Digitalisierung, Umwandlung, Speicherung und Netzflexibilität sowie -ausbau und Energieeffizienz. Ausgewählte Projekte müssen über eine Förderentscheidung verfügen, für die mindestens zwei Förderziele verfolgt und ausreichende Angaben vorgelegt werden müssen. Binnen drei Monaten nach Einlangen eines vollständigen und formgültigen Antrags hat die E-Control Ausnahmebescheide zu erlassen.

Im Rahmen der Evaluierung soll daher untersucht werden, inwieweit die Ausnahmeregelungen zur Stimulierung von Forschungs- und Demonstrationsprojekten beitragen konnten. Eine zusätzliche Datenabfrage war hierfür nicht notwendig.

3.6. Netzzutrittsentgelte Gas

Gemäß § 75 Abs. 3 GWG 2011 muss der Netzbetreiber bei der Anbindung von Biogasanlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbarem Gas (bis zu einem Netzanschlussquotienten von 60 lfm/m³CH₄-eq/h vereinbarter, jährlich ins Gasnetz einzuspeisender Energiemenge) eine bestimmte Kostenkomponenten übernehmen. Neben den Kosten für die Mengemessung, die Qualitätsprüfung, die allfällige Odorierung oder für

die kontinuierliche Einspeisung notwendiger Verdichterstation oder Leitungen betrifft dies primär das Netzzutrittsentgelt für die Einspeisung von erneuerbarem Gas.

Die E-Control hat demnach von den Gas-Netzbetreibern Informationen über die Anzahl der ans Netz genommenen Biogasanlagen, die Kosten, die von den Anlagenbetreibern getragen wurden sowie die akkumulierten Kosten für die Netzbetreiber gemäß der Regelung in § 75 GWG 2011 angefordert. Damit soll festgestellt werden, wie sich die Anzahl der Biogasanlagen entwickelt hat und in welchem Verhältnis sie zu den Kosten steht.

3.7. Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte Gas

Analog zu § 58a EIWOG 2010 hat die E-Control gemäß § 78a GWG 2011 das Recht, abweichende (Gas-)Netznutzungsentgelte für Forschungs- und Innovationsprojekte anzusetzen. Es geht erneut darum, wichtige Grundprinzipien der Energiewende voranzutreiben. Sofern mindestens zwei Förderziele angestrebt werden und alle Formalitäten erfüllt sind, ist die E-Control aufgefordert, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einlangen eines vollständigen und formgerechten Antrags einen Ausnahmebescheid zu erlassen und die Systemnutzungstarife anzupassen.

Die E-Control soll erneut objektiv prüfen, ob Ausnahmeregelungen zu einer Zunahme von Forschungs- und Demonstrationsprojekten geführt haben. Eine zusätzliche Datenerhebung war hierfür nicht notwendig.

3.8. Erneuerbaren-Förderpauschale

Bezüglich der Erneuerbaren-Förderpauschale ist von Seiten der E-Control zu analysieren, inwiefern sich Ausnahmen bzw. Reduktionen auf die Einnahmen im Bereich der Erneuerbare-Förderpauschale ausgewirkt haben. Nachdem in der ursprünglichen Fassung des EAG in § 73 Abs. 1 noch Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetische Gas hinsichtlich Befreiung angeführt waren, wurde diese Befreiung mit der Novelle BGBl. I Nr. 7/2022 in einen neuen Abs. 1a überführt und an eine Festlegung in der Verordnung gemäß § 73 Abs. 7 EAG geknüpft.

Bei der EAG-Förderabwicklungsstelle (OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG) wurde nachfragt, ob es vor allem in Bezug auf § 73 Abs. 5 EAG, von deren Seite zu einer Rückvergütung kam.

4. Auswertung und Ergebnisse

4.1. Energiegemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften

Energiegemeinschaften ermöglichen es verschiedenen Akteuren, sich an der Energiewende zu beteiligen, indem sie sich zusammenschließen und gemeinsam Energie erzeugen und verbrauchen. Um dies entsprechend zu fördern, sieht das EAG finanzielle Anreize wie günstigere Netzentgelte für die Gründung von Energiegemeinschaften vor, die in den folgenden Kapiteln näher analysiert und den Kosten und Aufwänden gegenübergestellt werden.

Wie eine Abfrage bis zum Stichtag 30. Juni 2023 zeigt, ist die überwiegende Organisationsform von Energiegemeinschaften bisher der Verein. Alle Teilnehmer:innen einer Energiegemeinschaft stehen grundsätzlich in einem Vertragsverhältnis mit demselben Netzbetreiber.

Eine weitere Abfrage der E-Control (wiederum mit Stichtag 30. Juni 2023) gibt zusätzlich einen Überblick über die aktuellen Zahlen der Energiegemeinschaften, aufgeteilt nach regionaler und lokaler Organisationsform. Regionale Energiegemeinschaften versorgen auf der Netzebene 4 oder 5, während lokale Energiegemeinschaften das Versorgungsgebiet einer Trafostation auf den Netzebenen 6 und 7 haben. Es wurden von den befragten Netzbetreibern bis Mitte 2023 insgesamt 269 regionale und 127 lokale Energiegemeinschaften gemeldet. Ein Großteil davon, nämlich 66% der regionalen und 54% der lokalen Energiegemeinschaften, entfällt dabei auf Oberösterreich, Niederösterreich und das Burgenland. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr lässt sich aus Abbildung 1 entnehmen.

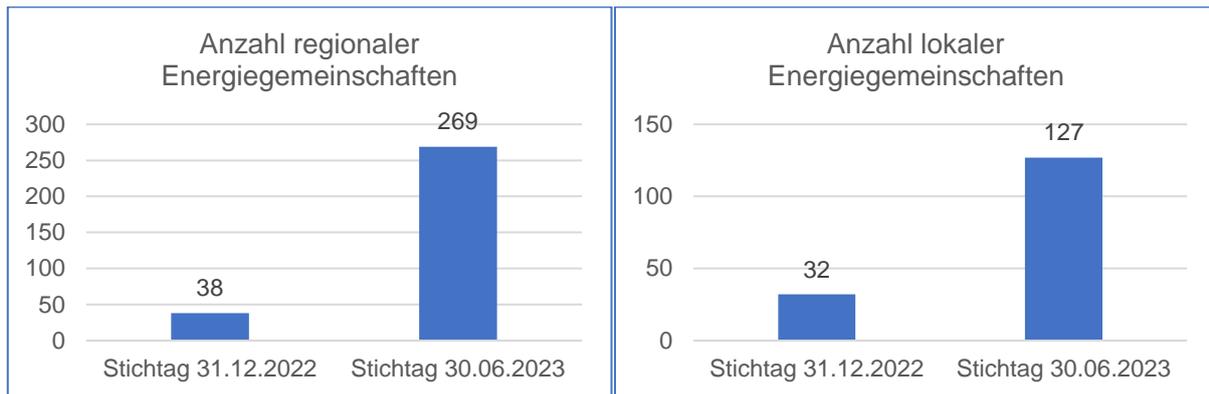


Abbildung 1: Anzahl regionaler und lokaler Energiegemeinschaften in Österreich

Auch die Anzahl der Zählpunkte ist seit Ende 2022 stark angestiegen: Die Netzbetreiber meldeten 3.348 angeschlossene Zählpunkte von regionalen Energiegemeinschaften und 412 angeschlossene Zählpunkte von lokalen Energiegemeinschaften bis Mitte 2023 (siehe Abbildung 2).

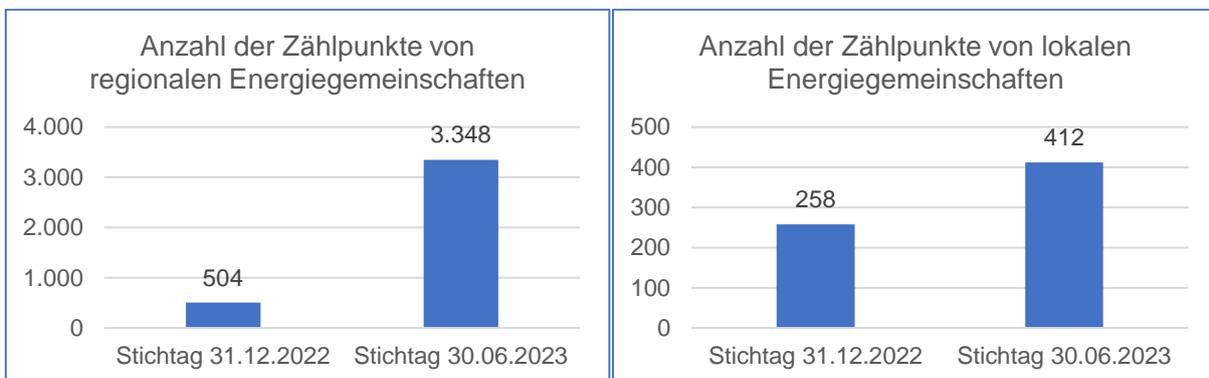


Abbildung 2: Anzahl der Zählpunkte regionaler und lokaler Energiegemeinschaften in Österreich

Dementsprechend haben sich zudem die Netzaufgabemengen vervielfacht. Die österreichischen Netzbetreiber melden für das erste Halbjahr 2023 eine Aufgabemenge von etwa 4.554 MWh durch regionale Energiegemeinschaften und eine Aufgabemenge von etwa 373 MWh durch lokale Energiegemeinschaften, was einer deutlichen Steigerung im Vergleich zum Vorjahr entspricht, in welchem die Aufgabemengen noch bei 263 MWh für regionale bzw. 129 MWh für lokale Energiegemeinschaften, wohlgemerkt für das gesamte Jahr, betragen haben. Dies wird aus Abbildung 3 deutlich, in der die Werte für das 1. Halbjahr 2023 verdoppelt wurden, um einen Ganzjahresvergleich zwischen 2022 und 2023 zu ermöglichen. Die tatsächlichen Aufgabewerte für das 2. Halbjahr 2023 können jedoch durchaus noch höher liegen. Dennoch machen Energiegemeinschaften weiterhin nur einen kleinen Teil der Erneuerbaren-Einspeisung, insbesondere von PV-Strom, aus.

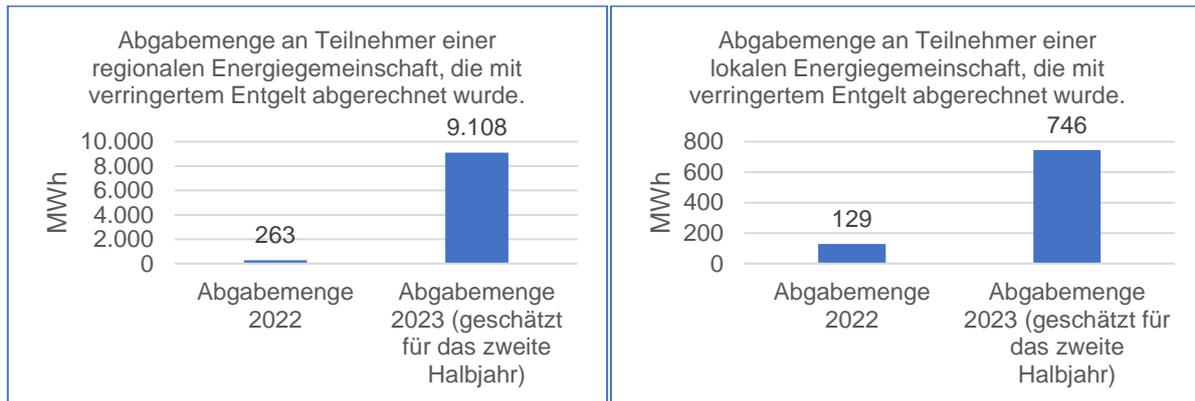


Abbildung 3: Abgabemengen regionaler und lokaler Energiegemeinschaften in Österreich

Aus Sicht der Netzbetreiber findet derzeit noch keine Netzentlastung durch Energiegemeinschaften statt, auch wenn einige aufgrund zu kurzer Laufzeiten noch keine genauen Angaben zu Mengenänderungen machen können. Der Eigenversorgungsgrad der Energiegemeinschaften ist sehr unterschiedlich und liegt nach Angaben der Netzbetreiber zwischen 6% und 60%. Überwiegend bewegen sich die Angaben zum Eigenversorgungsgrad zwischen 15% und 30%. Zur Einspeisung gab es nur vereinzelte Rückmeldungen: Etwa 45% bis 65% der eingespeisten Energie wird an das öffentliche Netz abgegeben.

Die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft ändert aktuell nichts an der Anschlussleistung, sondern lediglich an den kommerziellen Bedingungen. Der Strombezug erfolgt nach wie vor aus dem öffentlichen Netz, so dass der Netzanschluss weiterhin für die tatsächlich auftretenden Leistungen ausgelegt sein muss. Die vertraglich vereinbarten Leistungen für die Entnahme- und Einspeisezählpunkte (Netznutzungsrecht bzw. Engpassleistung/netz wirksame Leistung) bleiben daher auch durch die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft unverändert. Der Ein-/Austritt bei einer Energiegemeinschaft ist den Teilnehmer:innen offen, dadurch kann die Teilnahme, wenn gewünscht, auch nur zeitlich beschränkt stattfinden.

Netzbetreiber prognostizieren im Allgemeinen eine positive Entwicklung für Energiegemeinschaften. Dabei basiere die Energieerzeugung der Energiegemeinschaften überwiegend auf erneuerbaren Energien. Durch den Ortsnetztarif gäbe es einen Anreiz, Energie lokal zu verbrauchen, wodurch die Netze nicht durch den Abtransport überschüssiger Energie belastet würden und Lastspitzen seltener aufträten. Dies würde sich wiederum positiv auf die Netzverluste auswirken. Gleichzeitig stärken Ortsnetztarife und die Gründung von Energiegemeinschaften die Bewusstseinsbildung der Teilnehmer:innen in puncto Energieverbrauch. Im Idealfall sollte der Verbrauch zeitgleich und nahe am Ort der Erzeugung stattfinden. Energiegemeinschaften machen die Bürger:innen zudem zu einem aktiven Teil des Energiesystems und können aus Sicht der Netzbetreiber dazu beitragen, dass die Bevölkerung stärker in erneuerbare Energien investiert.

Auf der anderen Seite weisen die Netzbetreiber darauf hin, dass Energiegemeinschaften (zumindest derzeit) nicht zu einer Netzentlastung führen. Die wetterabhängige Erzeugung erneuerbarer Energien führt zumindest zu bestimmten Tages-/Jahreszeiten zu einem Endverbrauch, der die Erzeugung der Energiegemeinschaft übersteigt („Dunkelflaute“).

Für Netzbetreiber bedeuten Energiegemeinschaften einen Mehraufwand sowohl in technischer Hinsicht als auch in der Kommunikation mit den Kund:innen und in der Abrechnung. So gaben die befragten Netzbetreiber an, dass u.a. durch einen stark erhöhten Verwaltungs- und IT-Aufwand (z.B. bei der Umsetzung des lokalen Netztarifs, der Datenpflege

und -auswertung), durch die zusätzliche Installation von Smart Metern außerhalb des Roll-out-Plans, durch die Abrechnung und Einrichtung der Energiegemeinschaften sowie durch Kund:innen- und Behördenanfragen und die Verteilung von Informationsmaterial erhebliche Mehrkosten entstanden sind.

Im Zuge der Ausgestaltung der 5. Regulierungsperiode für Stromnetzbetreiber (1. Jänner 2024 bis inkl. 31. Dezember 2028) wurde von Seiten der Netzbetreiber vorgebracht, dass der Aufwand für Energiegemeinschaften mit pauschal 200 EUR pro Zählpunkt pro Jahr für Teilnehmer:innen anzusetzen wäre. Diese genannten Aufwendungen erschienen der Behörde jedenfalls zu hoch, allerdings wird in den nächsten Jahren noch eine angemessene Kostenabgeltung diskutiert werden. Das Vorhandensein eines Zusatzaufwandes für Netzbetreiber ist nachvollziehbar. Der generellen Vorgabe des § 51 Abs. 1 EIWOG 2010, wonach das Systemnutzungsentgelt dem „[...] Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Kostenorientierung und weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen [...]“ hat, steht bei den sonstigen Entgelten aber § 58 EIWOG 2010 entgegen, wonach für Energiegemeinschaften kein sonstiges Entgelt für die unmittelbar von Netzbetreiber:innen verursachten Kosten verrechnet werden kann. Derzeit werden daher diese zusätzlichen Kosten für Energiegemeinschaften vom gesamten Netzbetreiberkollektiv getragen.

4.2. Netznutzungsentgelte Strom

§ 52 Abs. 2a EIWOG 2010 sieht unter anderem vor, dass für den Verbrauch der Netznutzer:innen einer Erneuerbare-Energien-Gemeinschaft, der durch die zugeordnete Einspeisung gedeckt wird, ein gesondertes Netznutzungsentgelt festzulegen ist. Es soll nun abgeschätzt werden, welche Erlösdifferenzen zwischen dem Jahr 2022 mit der alten Netzentgeltstruktur und dem ersten Halbjahr 2023 mit der neuen, gesonderten Netzentgeltstruktur angefallen sind. Dazu werden die Abgabemengen des ersten Halbjahres 2023 mit den in der SNE-V 2024 verordneten Abschlägen auf die Netznutzungsentgelte der jeweiligen Netzebenen multipliziert. Da nur die Abgabemengen für das erste Halbjahr 2023 abgefragt werden konnten, muss die Behörde die Netzerlösdifferenzen für das gesamte Jahr 2023 schätzen und nimmt daher den doppelten Halbjahreswert an. Daraus ergibt sich eine Erlösdifferenz in Höhe von rund 110

**Rund 110 Tausend Euro
an Erlösdifferenzen
sind durch die gesonderten
Netznutzungsentgelte für
Erneuerbare-Energie-
Gemeinschaften im Jahr 2023
angefallen.***

*mit geschätzten Werten für das zweite Halbjahr 2023

Tausend Euro. Werden diese Werte mit der Summe der gesamten Netzentgelte von rd. 2,5 Mrd. EUR verglichen, zeigt sich klar, dass im Bereich der Netzentgelte selbst durch die Energiegemeinschaften kein spürbarer Effekt entsteht. Dennoch ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren mehr Energiegemeinschaften gebildet werden und der zu sozialisierende Betrag ansteigen wird.

4.3. Netzzutrittsentgelte Strom

Durch die Staffelung des Netzzutrittsentgelts für Erneuerbare Erzeugungsanlagen nach der Engpassleistung und die Möglichkeit der Netzbetreiber, zusätzlich anfallende Kosten für den Anschluss der Erzeugungsanlage gesondert in Rechnung zu stellen, soll eine faire Verteilung der Kosten der Energiewende sichergestellt werden und die optimalen Grundvoraussetzungen

für den Ausbau und die effiziente Nutzung des Netzes erreicht werden. Den Netzbetreibern sind teils hohe Kosten für den Anschluss sowie für die dahinterstehende Infrastruktur entstanden. Die genauen Kosten variieren je nach Netzbetreiber abhängig von Größe und anderen Einflussfaktoren wie dem Potenzial erneuerbarer Energien und sind für viele Unternehmen nicht eindeutig greifbar. In der Abfrage bewegen sich die Kosten von dreistelligen Millionenbeträgen bis hin zu sehr geringen Kosten für kleinere Netzbetreiber, die aus § 54 Abs. 3 EIWOG 2010 erwachsen sind.

Demgegenüber stehen die Einnahmen aus Netzentgelten. Insgesamt haben die befragten Unternehmen rund 38 Millionen Euro durch pauschale und gesonderte Netzzutrittsentgelte eingenommen. Etwa ein Viertel der befragten Netzbetreiber kann mit diesen Mitteln die notwendigen Investitionen leicht decken und sogar einen Einnahmeüberschuss erzielen. Die Mehrzahl der Netzbetreiber macht aber deutlich, dass die entstandenen Kosten, die allerdings häufig nur geschätzt werden können, in keinem ausgeglichenen Verhältnis zu den Einnahmen aus pauschalen und gesonderten Netzzutrittsentgelten stehen. Durch die pauschalen und gesonderten Netzzutrittsentgelte können im Durchschnitt etwa 50% der Kosten für den Ausbau der Netzinfrastruktur und den Anschluss erneuerbarer Erzeugungsanlagen gedeckt werden.

Etwa 38 Millionen Euro nahmen die befragten Netzbetreiber zwischen 28. Juli 2021 und 30. Juni 2023 durch pauschale und gesonderte Netzzutrittsentgelte für Erneuerbare Erzeugungsanlagen ein.

Etwa ein Viertel der Unternehmen kann damit die notwendigen Investitionen für den Anschluss von Erneuerbaren Erzeugungsanlagen gut decken.

Das gesonderte Netzzutrittsentgelt ist an die Bedingung geknüpft, dass der Anschluss der Erzeugungsanlage mehr als 175 Euro pro kW kostet und die Kosten klar aufgeschlüsselt an den Erzeuger weitergegeben werden müssen. Lediglich zehn Netzbetreiber gaben an, im ersten Halbjahr 2023 überhaupt gesonderte Netzzutrittsentgelte von Erzeugern erhoben zu haben. Im Durchschnitt aller befragten Netzbetreiber machen die gesonderten Netznutzungsentgelte etwa 4% der Gesamteinnahmen durch Netzzutrittsentgelte aus.

Für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas mit einer Mindestleistung von 1 MW gilt ebenfalls eine Sonderregelung für den Netzanschluss. Bis zu

einem Netzanschlussquotienten von 200 lfm/MW_{el} vereinbarter Leistung ist eine solche Anlage vom Netzzutrittsentgelt befreit. Allerdings haben nur drei Netzbetreiber bei der Erhebung angegeben, dass eine solche Anlage zwischen dem 28. Juli 2021 und dem 30. Juni 2023 an das Netz angeschlossen wurde. Einer der Netzbetreiber hat dem Kunden die Anschlusskosten nicht in Rechnung gestellt. Ein weiterer Netzbetreiber hat dem Netzkunden ein Netzzutrittsentgelt sowie ein Netzbereitstellungsentgelt gemäß der jeweils gültigen Systemnutzungsentgelte-Verordnung verrechnet.

4.4. Netzbereitstellungsentgelte Strom

Das Netzbereitstellungsentgelt fällt beim Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen nicht an und wird daher in dieser Analyse nicht weiter thematisiert. Es hat vielmehr den Zweck, die Netzbetreiber für den Anschluss eines Abnehmers an das Netz in Form eines Pauschalbetrages zu entschädigen.

4.5. Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte Strom

Bis Ende 2023 wurden insgesamt drei Anträge auf Befreiung von den Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte im Strombereich gestellt, von denen keiner die notwendigen Voraussetzungen erfüllt hat. Daher ist eine Kosten-Nutzen-Analyse in diesem Bereich nicht möglich.

4.6. Netzzutrittsentgelte Gas

Um den Anschluss von Biogasanlagen zu fördern, soll der Netzbetreiber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mehrere Kostenbestandteile des Netzzutritts, insbesondere das Netzzutrittsentgelt, übernehmen. Zwischen dem 28.07.2021 und dem 30.06.2023 wurde von den befragten Gasnetzbetreibern nur eine Biogasanlage an das Netz angeschlossen. In diesem Fall wurden alle Kosten für den Netzanschluss vom Anlagenbetreiber selbst getragen. Es gibt jedoch auch Beispiele vor 2021, bei denen Kosten für den Netzbetreiber entstanden sind, z.B. für Verdichter, den Einbau von Zählern und Mengenumwertern oder die Zertifizierung. Insgesamt geht der Ausbau von Biogasanlagen also nur langsam voran und eine Kosten-Nutzen-Analyse der Übernahme von Teilen des Netzzutrittsentgelts durch den Netzbetreiber ist daher nicht möglich.

4.7. Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte Gas

Ähnlich wie bei den Forschungs- und Demonstrationsprojekten im Strombereich fehlt es derzeit auch im Gasbereich an Beispielen, um die Auswirkungen des Wegfalls der Netznutzungsentgelte zu evaluieren. Bisher wurden keine Ausnahmeanträge gestellt.

4.8. Erneuerbaren-Förderpauschale

Von Seiten der OeMAG wurde rückgemeldet, dass es zu keinen Rückvergütungen im Sinne von § 73 Abs. 5 EAG gekommen ist. Gleichzeitig gilt anzumerken, dass die Erneuerbaren-Förderpauschale in den Jahren 2022 und 2023 ausgesetzt wurde. Ob und in welchem Ausmaß diese Regelung Auswirkungen auf die Einnahmen aus der Erneuerbaren-Förderpauschale gehabt hätte, kann nicht abgeschätzt werden.

5. Fazit und Einschätzungen

Die Kosten-Nutzen-Analyse betreffend Stromnetze ist zu folgenden Ergebnissen gekommen.

Die Anzahl und die Ausgabemenge der Energiegemeinschaften sind im ersten Halbjahr 2023 im Vergleich zu 2022 deutlich angestiegen, machen aber immer noch einen sehr geringen und vernachlässigbaren Anteil an der Gesamteinspeisung aus Erneuerbaren Energien aus.

Netzbetreiber begrüßen die positive Entwicklung von Energiegemeinschaften, da insbesondere der lokale Verbrauch von Erneuerbarer Energie bei entsprechender Verfügbarkeit zu einem Umdenken der Verbraucher:innen führen kann. Gleichzeitig führen Energiegemeinschaften derzeit noch nicht zu einer spürbaren Netzentlastung. Die gesonderte Struktur der Netznutzungsentgelte führt im Jahr 2023 im Vergleich zu 2022 zu Erlösdifferenzen in Höhe von ca. 110 Tausend Euro. Nach Angaben der Netzbetreiber entstehen hohe Kosten für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die jedoch in manchen Fällen bereits durch die Erlöse aus pauschalen und zusätzlichen Netzzutrittsentgelten gedeckt werden können. Die zusätzlichen Netzzutrittsentgelte, die Netzbetreiber ab bestimmten Netzanschlusskosten von den Erzeugern verlangen können, machen nur einen sehr geringen

Teil der Einnahmen aus. Seit 2021 wurden drei neue Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas mit einer Mindestleistung von 1 MW ans Netz angeschlossen.

Die Kosten-Nutzen-Analyse betreffend Gasnetze ist zu folgenden Ergebnissen gekommen.

Im Gasbereich fehlen Beispiele, um eine Aussage über die Wirksamkeit der gesonderten Netzzutrittsregelung für Biogasanlagen treffen zu können. Nur eine Anlage wurde seit 2021 neu installiert, wobei alle Kosten für den Anschluss vom Erzeuger selbst getragen wurden.